

Spielhallen: Sperrzeiten und Feiertage Baden-Württemberg

Sperrzeiten Spielhallen:

00:00 – 06:00 Uhr

Sonntag:

Während des Hauptgottesdienstes verboten

Heilige Drei Könige:

Während des Hauptgottesdienstes verboten

Aschermittwoch:

00:00 – 06:00 Uhr

Gründonnerstag:

00:00 – 06:00 Uhr

Karfreitag:

Geschlossen

Karsamstag:

00:00 – 06:00 Uhr

Ostersonntag:

Während des Hauptgottesdienstes verboten

Ostermontag:

Während des Hauptgottesdienstes verboten

01. Mai:

00:00 – 06:00 Uhr

Christi Himmelfahrt:

Während des Hauptgottesdienstes verboten

Pfingstsonntag:

Während des Hauptgottesdienstes verboten

Pfingstmontag:

Während des Hauptgottesdienstes verboten

Fronleichnam:

Während des Hauptgottesdienstes verboten

Maria Himmelfahrt:

00:00 – 06:00 Uhr

Tag der dt. Einheit:

00:00 – 06:00 Uhr

Allerheiligen:

Geschlossen

Volkstrauertag:

Geschlossen

Buß- und Bettag:

Geschlossen

Totensonntag:

Geschlossen

Heiligabend:

Geschlossen

1. Weihnachtsfeiertag:

Geschlossen

2. Weihnachtsfeiertag:

Während des Hauptgottesdienstes verboten

Neujahr:

Während des Hauptgottesdienstes verboten

Quellen: Landesspielhallengesetz, Gaststättenverordnung und Feiertagsgesetz des Landes Baden-Württemberg.

Achtung: Teilweise steht Gemeinden und Kommunen die Möglichkeit zu, unterschiedliche Regelungen zu erlassen. Halten Sie diesbezüglich bitte Rücksprache mit den örtlichen Behörden.

Die Zeit des Hauptgottesdienstes wird von den Ortschaftsbehörden nach Anhörung der Pfarrämter bekanntgemacht.

Diese Liste ist nicht abschließend und ohne Gewähr. Nehmen Sie im Zweifel Kontakt zu uns auf: 0611 9745067

Gastronomie: Sperrzeiten und Feiertage Baden-Württemberg

Sperrzeiten:

Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten:
03:00 bis 06:00 Uhr
In Kur- und Erholungsorten 02:00 bis 06:00 Uhr

Samstag:

Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten:
05:00 bis 06:00 Uhr

Sonntag:

Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten:
05:00 bis 06:00 Uhr

Fastnachtdienstag:

Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten:
05:00 bis 06:00 Uhr

Karfreitag:

Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten:
03:00 bis 06:00 Uhr
In Kur- und Erholungsorten 02:00 bis 06:00 Uhr
**Abschaltung aufgestellter Geld- oder
Warespielgeräte: Ganztägig**

1. Mai:

Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten:
05:00 bis 06:00 Uhr

Allerheiligen:

Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten:
03:00 bis 06:00 Uhr
In Kur- und Erholungsorten 02:00 bis 06:00 Uhr
**Abschaltung aufgestellter Geld- oder
Warespielgeräte: Ganztägig**

Volkstrauertag:

Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten:
03:00 bis 06:00 Uhr
In Kur- und Erholungsorten 02:00 bis 06:00 Uhr
**Abschaltung aufgestellter Geld- oder
Warespielgeräte: Ganztägig**

Buß- und Betttag:

Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten:
03:00 bis 06:00 Uhr
In Kur- und Erholungsorten 02:00 bis 06:00 Uhr
**Abschaltung aufgestellter Geld- oder
Warespielgeräte: Ganztägig**

Totensonntag:

Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten:
03:00 bis 06:00 Uhr
In Kur- und Erholungsorten 02:00 bis 06:00 Uhr
**Abschaltung aufgestellter Geld- oder
Warespielgeräte: Ganztägig**

Heiligabend:

Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten:
03:00 bis 06:00 Uhr
In Kur- und Erholungsorten 02:00 bis 06:00 Uhr
**Abschaltung aufgestellter Geld- oder
Warespielgeräte: Ganztägig**

1. Weihnachtsfeiertag:

Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten:
03:00 bis 06:00 Uhr
In Kur- und Erholungsorten 02:00 bis 06:00 Uhr
**Abschaltung aufgestellter Geld- oder
Warespielgeräte: Ganztägig**

Neujahr:

Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten:
Sperrzeit aufgehoben

Quellen: Landesspielhallengesetz, Gaststättenverordnung und Feiertagsgesetz des Landes Baden-Württemberg.

Achtung: Teilweise steht Gemeinden und Kommunen die Möglichkeit zu, unterschiedliche Regelungen zu erlassen. Halten Sie diesbezüglich bitte Rücksprache mit den örtlichen Behörden.

Die Zeit des Hauptgottesdienstes wird von den Ortspolizeibehörden nach Anhörung der Pfarrämter bekanntgemacht.

Diese Liste ist nicht abschließend und ohne Gewähr. Nehmen Sie im Zweifel Kontakt zu uns auf: 0611 9745067